

Büro für Faunistik & Freilandforschung
Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Emil-Müller-Str. 17
53840 Troisdorf
Tel.: 02241 90 55 55 6
Mobil: 0170 267 267 9
info@faunistik-gutachten.de

Büro für Faunistik & Freilandforschung

Faunistische Potentialanalyse
und artenschutzrechtliche Einschätzung
für das Bauvorhaben Bonner Straße,
53332 Bornheim

Im Auftrag von:
Herrn Gerd Sutorius
Schumacherstraße 3-11
53332 Bornheim

Troisdorf, 18.10.2012

In Zusammenarbeit mit Dipl.-Forstwiss. Martin Koch, Bornheim

1. Anlass

Der Bebauungsplan der Stadt Bornheim für den OT Roisdorf (Ro17) sieht vor, auf dem jetzigen Gelände des Toom-Marktes (Gemarkung Roisdorf (4152), Flur 8, Flurstück 878) ein Einkaufszentrum inkl. Büro und weitere Geschäftsräume zu errichten. Dabei werden die jetzigen Gebäude, die Parkplätze und vorhandenen Grünflächen, Gebüschstreifen und mehrjährige Baumpflanzungen überplant und in Teilbereichen abgerissen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens muss nach §13 BauGB eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Durch das geplante Vorhaben kann es zu bau- bzw. anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen kommen, wodurch Tierarten, die im Vorhabensbereich oder im Umfeld ihren Lebensraum haben, getötet werden könnten oder deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Baumaßnahmen betroffen sein könnten. Durch diese möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf wildlebende Tiere können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (Artenschutzrecht) in Verbindung mit der FFH-Richtlinie (Anhänge II und IV) und der Vogelschutz-Richtlinie (Anhang I sowie Art. 4, Abs. 2) eintreten. Daher ist eine mögliche Beeinträchtigung der potentiell auftretenden Tierarten zu prüfen.

Zur Einschätzung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgt in dieser Potentialanalyse eine Abschätzung des Lebensraumpotentials des Geländes und der bestehenden Gebäude, für die im Plangebiet denkbar vorkommenden planungsrelevanten Tierarten, sowie eine Einschätzung, ob mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eintreten können. Dies geschieht im Wesentlichen auf der Grundlage der vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) bereitgestellten Auflistung planungsrelevanter Arten für das Messtischblatt 5208 (Bonn), in dem sich das Vorhabensgebiet befindet.

2. Beschreibung des Vorhabensbereichs

Lage und allg. Ausstattung

Der Eingriffsbereich (EB) befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Bornheim, Ortsteil Roidorf. Südöstlich des Geländes befindet sich der städt. Friedhof. Im Nordosten des Eingriffsbereichs schließt sich offene Feldflur an. Direkt an das Grundstück angrenzend verläuft von Norden nach Südost die Bahntrasse der DB Strecke Bonn-Brühl-Köln. Im Südwesten befindet sich die L 183, Bonner Straße. Die weiteren Bereiche um das überplante Grundstück sind urbane Wohnbebauung.

Das Baugrundstück selbst (2,68ha) ist zu ca. 80% bereits versiegelt. Darauf befinden sich Zweckgebäude, in denen ein Supermarkt, sowie Textil- und Schuhfachgeschäfte und Parkplätze untergebracht sind. Umliegend befinden sich Grünflächen. Hervorzuheben sind hier die Grünflächen im Westen zu einer Kfz-Werkstatt hin und die Grünflächen im Norden des Grundstücks zur Bahnanlage hin. Einzelne Bäume säumen das Grundstück nach Südwesten zur L 183, Bonner Straße.

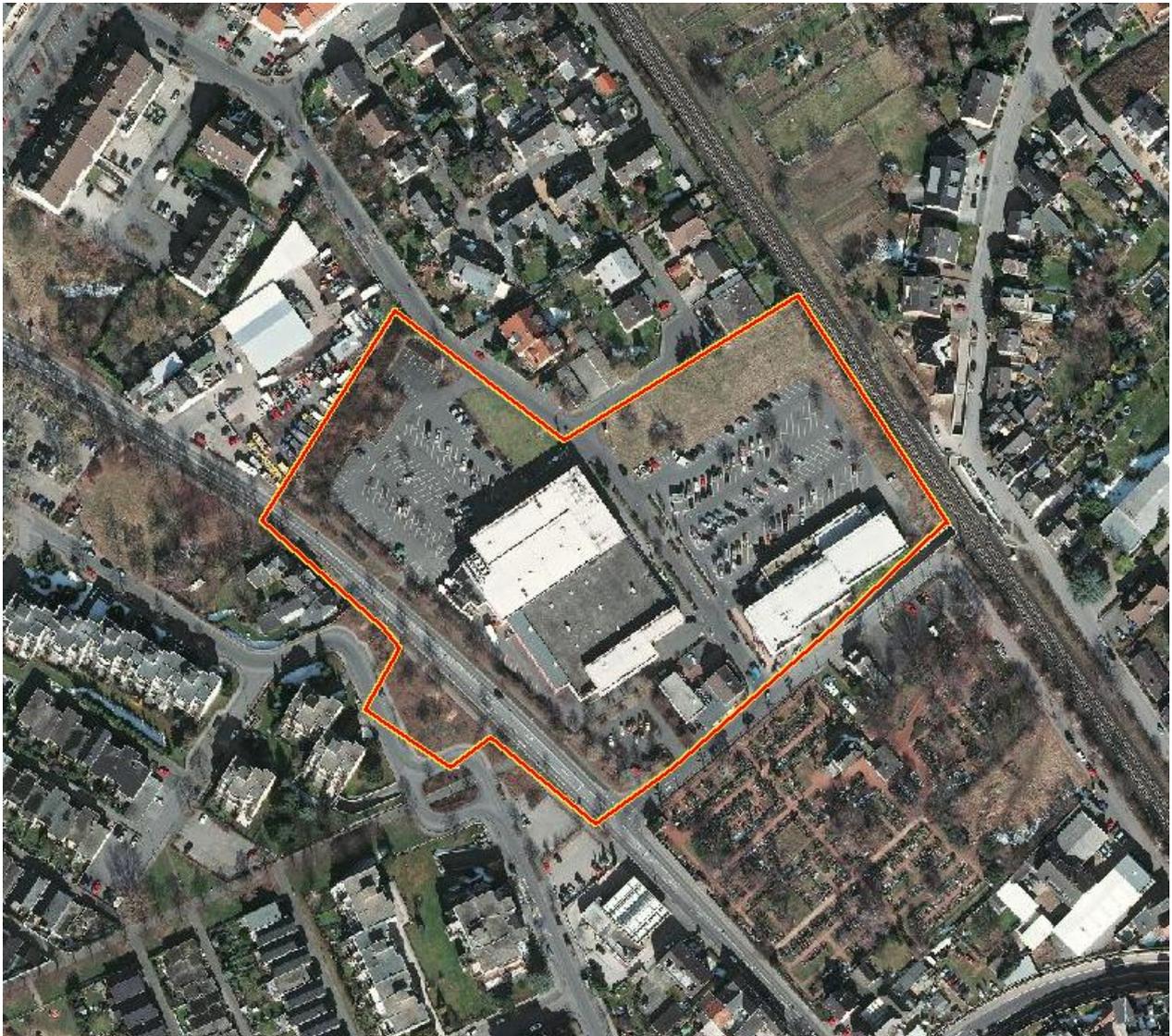


Abb. 1: Eingriffsbereich Bonnerstraße, rote Linie: Grenzen des betrachteten Bereichs, Orthophoto: tim-online, Stand Juli 2012

Gebäude

Bei den überplanten Gebäuden handelt es sich um 3 Gebäudekomplexe. Die erste Einheit steht im Westen des EB und ist zugleich das größte Gebäude. Aktuell beherbergt es den Toom Markt. Es ist ein mehrgeschossiger Flachbau mit einer Waschbetonfassade, sowie einem Glasanbau auf der Westseite und einer umlaufenden Aluverkleidung an der Dachkante (siehe Abb. 2). Im Bereich der Dachkante, sowie der daran angrenzenden Flachdachfläche besteht ein Quartierpotential für einzelne Fledermausarten. Dieses Gebäude bleibt teilweise erhalten, wird aber zu den Seiten hin geöffnet und erweitert.



Abb. 2: Ansicht des Gebäudes das aktuell den Toom Markt beherbergt.

Die zweitgrößte Einheit befindet sich im Südosten des EB und ist ebenfalls ein Flachbau mit einer umlaufenden Alukante. Die Fassade ist allerdings aus glatten Betonelementen. Auch dieses Gebäude befindet sich aktuell noch in der Nutzung und beherbergt einen Fachmarkt (Schuhgeschäft; siehe auch Abb. 3 & 4). Auch hier besteht unter der zum Teil recht tiefen Alukante ein Quartierpotential für Fledermäuse. Hier bleibt der größere vordere Gebäudeteil bestehen und der hintere Anbau wird abgerissen.



Abb. 3: Blick unter die Umlaufende Alukante am Schuhmarkt

Der dritte und kleinste Gebäudekomplex steht im Süden angrenzend an den Toom Markt und besteht aus einem Wohnhaus mit Spitzgiebel, sowie 2 Flachdachanbauten (siehe Abb. 4). Dieses Gebäude beherbergt eine Apotheke und wird im Rahmen der Planung komplett rückgebaut. Im Bereich der Flachbauten sind auch unterhalb der Dachkante Spalten vorhanden, die kleineren Fledermausarten als Quartier dienen könnten (siehe Abb. 5).



Abb. 4: Gebäudekomplex der derzeit eine Apotheke beherbergt.



Abb. 5: Blick unter die Dachrinne am Apothekengebäude

Außenbereich

Im Nordwesten des Gebietes an die Parkplatzfläche des Toom-Marktes angrenzend befindet sich eine verwilderte Fläche mit Brombeeren, Haselsträuchern, Hagebutten, sowie einigen kleineren Gehölzen mit geringen Stammdurchmessern, wie etwa Faulbäume (siehe Abb. 6 & 7).



Abb. 6 & 7: Gehölzflächen im Nordwesten des EB.

Durch die Neuanlage einer Grünfläche mit Geh- und Radweg, kommt es zur Beseitigung dieser Strukturen.



Abb. 9: Blick nach Südwesten über die Wiesenfläche

Im Nordosten des Vorhabensbereiches befindet sich eine Wiesenfläche mit einzelnen Weiden und Gehölzen mit geringem Stammdurchmesser. Am Nordöstlichen Rand stehen 3 Nadelbäume mit geringem Stammdurchmesser (siehe Abb. 8 & 9). Im äußersten Nordosten des Geländes fanden sich im Übergang zum Nachbargrundstück einzelne Nachtkerzen (siehe Abb. 10). Auch dieser Bereich wird durch die Neuanlage einer Anlieferstraße und der Zufahrt zum neu entstehenden Parkdeck, komplett neu gestaltet und überplant.



Abb. 9: Blick nach Südwesten über die Wiesenfläche



Abb. 10: Standort einzelner Gewächse der gemeinen Nachtkerze

Die östliche Grenze des EB wird durch die Bahnlinie gebildet an deren Rand einige Ruderalflächen und Brombeerbestände vorhanden sind und andere kleine Gehölze stocken. (siehe Abb. 11 & 12). In Teilbereichen sind Rohbodenflächen und daran angrenzend Schotterflächen vorhanden (siehe Abb. 13).



Abb. 11: Blick nach Osten über die Bahnlinie



Abb. 12: Blick nach Norden entlang der Bahnlinie

Das Plangebiet und damit auch die einhergehende Umgestaltung reicht bis unmittelbar an den Bahnbegleitenden Gehölzsaum. Nach derzeitigem Planungsstand wird eine Straße (v.a. Anlieferungsweg) bis etwa 1,5 m an die Bahnlinie/Bahndamm heran rücken.



Abb. 13: Rohbodenfläche hinter dem Schuhmarkt parallel zur Bahnlinie

Im Südwesten des EB befindet sich an der Bonnerstraße ein kleiner von Gehölzen umrahmter Parkplatz. Die Bäume haben aber jeweils kein Quartierpotential, da sie tief beastet sind und nur geringe Stammdurchmesser aufweisen (siehe Abb. 14).



Abb. 14: Blick auf den angrenzenden kleinen Parkplatz. Im Hintergrund links der Toom Markt.

Die Parkplatzfläche wird durch das neu entstehende Einkaufszentrum komplett überbaut.

Im Bereich der Bonnerstraße kommt es zur Neuanlage eines Kreisverkehrs, so dass auch hier Flächeninanspruchnahme und ein Gehölzverlust stattfinden werden. Die in diesem Bereich befindlichen Gehölze weisen allerdings weder Quartierpotential auf (zu geringe Stammdurchmesser, keine Höhlungen, keine Nester), noch kommt ihnen eine besondere Bedeutung als Lebensraumrequisite zu (siehe Abb. 15).



Abb. 15: Blick entlang der Bonnerstraße in Richtung Norden.

Die restlichen Bereiche des Vorhabensgebietes sind überbaut oder fungieren als Verkehrs-, oder Parkplatzfläche. Die auf den Parkplatzflächen vorhandenen Gehölze weisen aufgrund ihres Alters und ihren geringen Stammdurchmessern kein Quartierpotential für Fledermäuse oder Höhlenbrüter auf.

3. Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

3.1. Vorhabensbeschreibung

Die bisher genutzten Geschäftsräume werden in Teilbereichen abgerissen und ersetzt. Im Falle des Toom-Marktes bleibt der vordere Gebäudeteil mit den darüber liegenden Büroräumen erhalten. Der Grundkorpus wird zu den Seiten geöffnet und um neue Gebäude erweitert. Die Rückseite des Gebäudes wird ebenfalls geöffnet und der derzeit daran befindliche Anbau, sowie der Glaserweiterungsbau werden abgerissen. Dabei wird die Grundfläche der Gebäude erhöht. Bisher außen gelegene Parkplätze werden durch ein Parkdeck und eine Tiefgarage ersetzt. Die ehemaligen Parkplatzflächen werden komplett überbaut.

Der neue Gebäudekomplex stellt ein Einkaufszentrum mit verschiedenen Geschäftsbereiche, Büro und Arztpraxen dar.

Rund um den bisherigen Supermarkt ist bereits ein hohes Verkehrsaufkommen gegeben, dass durch den Neubau weiter zunehmen wird, allerdings ist von keinen negativen Auswirkungen auf die potentiell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten, v.a. auch durch die bereits bestehende Vorbelastungen auszugehen. Die bisherigen betriebsbedingten Auswirkungen sind als weitgehend gleichwertig zu betrachten und werden im Folgenden erläutert. Zusätzlich werden baubedingte Auswirkungen diskutiert, die sich zeitlich befristet während der Abriss- und Baumaßnahmen entfalten.

3.2. Wirkfaktoren

Wie in Kap. 3.1 erläutert, sind sowohl anlage- und baubedingte sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten. Die Betrachtung der Wirkfaktoren muss deshalb sowohl temporäre (baubedingte) wie auch dauerhafte (betriebsbedingte) Faktoren einschließen.

3.2.1. Flächeninanspruchnahme und Lebensraumverlust

Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme findet durch die geplante Erweiterung des überbauten Bereichs statt. Hier gehen ggf. Lebensräume für geschützte Arten verloren.

Im nordöstlichen Bereich des Grundstücks (Abb. 8, 9 & 12) geht eine Fläche mit überwiegend Kurzrasen verloren. Ebenso kommt es zu Eingriffen in den Übergangsbereich zum Bahndamm.

Im Nordwestlichen Teil des Grundstücks (Abb.6 & 7) geht eine Gebüsch- und Heckenstruktur teilweise verloren, im Südwesten eine mit Bäumen umstandene Parkplatzfläche (Abb. 14).

3.2.2. Stoffeinträge

Die baulichen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen sind mit der Aufbereitung des Oberbodens verbunden, wodurch es zu Stoffeinträgen aus der bisher mit Gehölzen bestandenen Fläche ins nähere Umfeld kommen kann. Im direkten Umfeld des Vorhabensbereichs sind aber keine besonders sensiblen Lebensraumtypen (z.B. Gewässer) zu finden und da es sich um kurzzeitige Einträge handelt, wird ein Effekt auf planungsrelevante Arten deshalb ausgeschlossen.

3.2.3. Akustische Effekte (Verlärmung)

Schallimmissionen können nachhaltig negative Einflüsse auf Einzeltiere und deren Populationen haben. Die Mehrheit der dokumentierten Effekte betrifft hierbei die Vogelwelt. So gilt ein negativer Einfluss von Lärm auf die Siedlungsdichte bestimmter Brutvögel als gesichert. Beschreibungen von Vogelarten, die nicht oder nur in besonders extremen Situationen lärmempfindlich sind, finden sich

aber auch zunehmend. Für einige Arten spielt Lärm, besonders wenn es sich um Dauerlärm handelt, keine entscheidende Rolle (vgl. GARNIEL et al. 2007). Reaktionen auf Lärm sind also artspezifisch und teilweise sogar individuell unterschiedlich und weiterhin abhängig von Intensität, Art und Dauer des Lärms. Die Datengrundlagen zur Bewertung der Wirkungen von Lärm auf Tiere sind insgesamt noch unvollständig. Wichtig ist daher eine einzelfallbezogene Betrachtung, in die die Störqualitäten und -intensitäten sowie möglichst die spezifischen Empfindlichkeiten der betroffenen Arten eingehen. Dabei sind auch die akustischen Vorbelastungen des umliegenden Siedlungsbereichs zu betrachten. Vorhabensbedingt sind akustische Auswirkungen vor allem durch die notwendigen Maßnahmen wie die Rodung von Gehölzen, die baulichen Maßnahmen und die Gestaltung der Fläche und den damit verbundenen Einsatz von Maschinen und Arbeitern zu erwarten. Die Qualität der betriebsbedingten akustischen Auswirkungen werden mit den aktuellen betriebsbedingten Auswirkungen gleich gesetzt, so dass es hier nicht zu einer veränderten Situation kommt.

3.2.4. Optische Effekte

Von dem Vorhaben können baubedingt durch Bewegungen von Maschinen und Arbeitern optische Wirkungen auf Tierlebensräume ausgehen. Von den optischen Wirkungen können potentiell empfindliche Tiere wie Vögel betroffen sein. Die Fluchtdistanzen gegenüber Menschen werden für einige Singvögel (Kleiber, Weidenmeise, Waldlaubsänger) mit etwa 10-20 m angegeben, für Großvogelarten (z.B. Turmfalke) liegt sie jedoch deutlich höher (FLADE 1994). Auch optische Wirkeffekte stellen somit einen Faktor dar, der zu potentiellen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen in Form von Störungen führen kann.

Eine betriebsbedingte dauerhafte optische Beeinträchtigung kann vor allem durch Schattenwurf auf bisher weitestgehend besonnte und damit in einem artenschutzrechtlichen Zusammenhang bedeutende Bereiche erfolgen.

3.2.5. Erschütterungen

Für Tierarten relevante betriebsbedingte Erschütterungen sind aufgrund der späteren Nutzungsform auszuschließen. Bau- und anlagebedingt kann der Einsatz von Maschinen bei der Abriss- und Baumaßnahme und der Aufbereitung des Oberbodens zu Erschütterungen führen, die sich auf Tierarten auswirken können. Während für die hochmobilen Vogel- und Fledermausarten kaum Beeinträchtigungen zu erwarten sind, können sich Erschütterungen auf sensibel reagierende Arten wie z. B. Reptilien negativ auswirken (vgl. BLAB & VOGEL 1996).

3.2.6. Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund

Eine Beeinträchtigungen von Vernetzungs- und Verbundsystemen tritt dann auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen oder Teillebensräumen behelligt werden (z. B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Wanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander isoliert werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt dadurch ergeben, dass Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch wiederum die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Bei der Betrachtung der Verbundfunktionen eines Lebensraums sind darüber hinaus Trittsteineffekte zu beachten, welche z. B. für rastende und durchziehende Tierarten von Bedeutung sind. Auswirkungen auf den Lebensraumverbund nicht flugfähiger Arten sind anlagebedingt ggf. zu erwarten, da die im Norden angrenzende Bahntrasse ein Lebensraum- und Wanderkorridor für Reptilien darstellen kann. Das Vorhaben könnte somit zur Trennung von (Teil-) Populationen von Tieren bzw. zur Zerschneidung

derer Lebensräume führen. Wegen der geringen Größe des Gebietes sind Auswirkungen auf hochmobile Artengruppen (Vogel- und Fledermausarten) ohnehin auszuschließen.

3.2.7. Unmittelbare Gefährdung von Individuen

Eine anlage- oder baubedingte Tötung ist nicht auszuschließen, da für artenschutzrechtlich relevante Arten wie Vögel, Fledermäuse und Reptilien potentiell bedeutende Strukturen wie Bäume oder Gebäude als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

Eine nutzungsbedingte Tötung ist nur in Ausnahmefällen denkbar, zum Beispiel durch das Zertreten. Für Amphibien- und Reptilienarten ist dies äußerst unwahrscheinlich, da sie gewöhnlich rechtzeitig fliehen können, was auf von Kraftfahrzeugen befahrenen Straßen aufgrund der Geschwindigkeit von PKW oder LKW oft nicht möglich ist. Im Bereich der Zufahrt könnte es deshalb – auch wenn hier langsam gefahren wird – ebenfalls zu einer sporadischen Tötung von Individuen kommen.

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen durch die Rodungsarbeiten sowie die Aufbereitung des Oberbodens ist dem zu Folge nicht auszuschließen.

4. Vorgehensweise und Methodik

4.1. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützte Arten, Nr. 2 gilt nur für die streng geschützten Arten und wildlebende Vogelarten. Mit Blick auf die Zulässigkeit von Eingriffen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich eine artenschutzrechtliche Prüfung jedoch auf Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf wildlebende Vogelarten. Im vorliegenden Gutachten schließt sich deshalb eine Betrachtung aller „Anhang IV-Arten“ sowie aller heimischen Vogelarten mit möglichem Vorkommen im Vorhabensbereich an.

Aufgrund der Vielzahl im Vorhabensbereich potentiell auftretender Vogelarten ist es jedoch sinnvoll, den Fokus auf seltene oder gefährdete sowie auf streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu legen. Die von KIEL (2005) und dem LANUV (2012) aufgelistete Auswahl an Arten orientiert sich daran. Neben den streng geschützten und gefährdeten, fasst KIEL (2005) auch alle arealbedingt seltenen Arten sowie die Koloniebrüter als „planungsrelevante Arten“ zusammen. Für diese Arten kann aufgrund ihrer Lebensraumansprüche nicht wie bei ubiquitären Arten (wie z. B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Ringeltaube) davon ausgegangen werden, dass sie im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auch im unmittelbaren Umfeld wieder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten finden. Somit würde die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht unbedingt gewahrt bleiben und ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG könnte dadurch eintreten.

Auch in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist die Einschränkung der planungsrelevanten Arten sinnvoll. Bei häufigen und ungefährdeten Arten ist es unwahrscheinlich, dass ein Eingriff zu erheblichen Störungen und damit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt. Ist dagegen eine gefährdete Art betroffen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein einziges Vorhaben unmittelbar auf die Größe der Population und damit auch auf den Erhaltungszustand der lokalen Population negativ auswirkt.

Schränkt man die Betrachtung auf die planungsrelevanten Arten nach KIEL (2005) und LANUV (2012) ein, so darf jedoch nicht § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG außer Acht gelassen werden, der die Verletzung und Tötung aller besonders geschützter Arten verbietet. Eine solche Beeinträchtigung dieser Arten kann aber durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verhindert werden (Kap. 8), weshalb im Folgenden lediglich die planungsrelevanten Arten in einer Einzelartbetrachtung abgehandelt werden.

4.2 Erfassungs- und Auswertungsmethoden

Das Lebensraumpotential des Vorhabengebiets wurde im Rahmen einer Begehung am 12.09.2012 erfasst. Dazu wurden alle relevanten Habitatalemente potentiell auftretender Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten erfasst und auf ihre Eignung für die betreffenden Arten hin untersucht.

Um eine Einschätzung potentiell auftretender Arten zu ermöglichen, wurden die Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV 2012) als Grundlage genutzt. Dabei wird der Eingriffsbereich des Vorhabens auf eine potentielle Lebensraumeignung für die im Messtischblatt (MTB 1:25.000) 5208 (Bonn) nachgewiesenen oder als potentiell vorkommend geltenden Arten überprüft.

5. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen des Artenschutzes

Die Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG bilden die Grundlage für diese artenschutzrechtliche Prüfung. Sie werden daher nachfolgend erläutert. § 44 BNatSchG gibt die artenschutzrechtlichen Verbote vor. Nach § 44 Abs. 1 ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“ (Zugriffsverbote)

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG gelten als „besonders geschützte Arten“:

- Arten des Anhangs A und B der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Davon gehören zu den zusätzlich „streng geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach § 18 Absatz 2 Satz 1 zulässige Vorschriften nach Baugesetzbuch schränkt § 44 Abs. 5 BNatSchG die Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG ein:

(5) „Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3

entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Soweit die Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Betracht kommt, ist nach § 44 Absatz 5 BNatSchG der Verbotstatbestand des Absatz 1 Nr. 3 und im Falle der Unvermeidbarkeit auch der Nr. 1 nicht verletzt, wenn die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies erfordert eine artspezifische Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Raum, ggf. auch unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Sollte die artenschutzrechtliche Betroffenheit geschützter Arten unter Beachtung von § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können, ist die Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen. Hier wird geregelt:

(7) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Europäische Rechtsgrundlagen (FFH- und Vogelschutzrichtlinie)

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie)

Das BNatSchG nimmt konkret Bezug auf die europäischen artenschutzrechtlichen Vorgaben aus der FFH-Richtlinie (insbesondere des Artikel 16). Daher werden die artenschutzrechtlichen Regelungen aus der FFH-Richtlinie im Folgenden ebenfalls dargestellt. Die im BNatSchG verwendeten Begriffe werden daher unter Berücksichtigung der europarechtlichen Vorgaben interpretiert. Der Begriff der „Störung“ lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Das Maß der Störung hängt danach von Parametern wie der Intensität, der Dauer und der Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie Einfluss auf die Überlebenschancen oder den Fortpflanzungserfolg der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Die Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach Artikel 12 (1) d der FFH-Richtlinie unabhängig von der Absicht des Verursachers verboten. Der Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedarf ebenfalls einer näheren Definition, ebenso wie erläutert werden muss, wann eine Beschädigung dieser Teillebensräume vorliegt.

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die mit der Paarung bis hin zur Geburt (oder der Eiablage) einer Art verbunden sind. Eingeschlossen sein können Nester und ihre Umgebung, Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren (meist regelmäßig) aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation genutzt werden, Schlafplätze, Verstecke oder Teillebensräume, die der Überwinterung dienen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt.

Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf klar abgrenzbare Örtlichkeiten sinnvoll erscheint.

Auch der Begriff der Beschädigung sollte näher betrachtet werden. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2005, 2007, Kapitel II.3.4.c) ist es vor allem die sukzessive Reduzierung der Funktion und damit Bedeutung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die als Beschädigung derselben zu bezeichnen ist. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind in jedem Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion einer (je nach Art tatsächlich oder potentiell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

EU-Vogelschutzrichtlinie

Auch die bereits 1979 erlassene Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) enthält Vorgaben zum Artenschutz. Sie betreffen zunächst sämtliche wildlebenden Vogelarten. Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie gilt:

„Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

Die Fragen der Absichtlichkeit und der Störung können analog zu den Inhalten des Artikels 12 der FFH-Richtlinie behandelt werden. Es gibt keinen Hinweis auf eine hiervon abweichende Auslegung.

Die Ausnahmen von den Verboten des Artikels 5 sind in Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie geregelt. Danach gilt:

(1) „Die Mitgliedstaaten können, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, aus den nachstehenden Gründen von den Artikeln 5, 6, 7 und 8 abweichen:

- a) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigebieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen und Tierwelt;
- b) zu Forschungs- und Unterrichtszwecken, zur Aufstockung der Bestände, zur Wiederansiedlung und zur Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen;
- c) um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftige Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

(2) In den abweichenden Bestimmungen ist anzugeben,

- für welche Vogelarten die Abweichungen gelten,
- die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
- die Art der Risiken und die zeitlichen und örtlichen Umstände, unter denen diese Abweichungen getroffen werden können,
- die Stelle, die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können,
- welche Kontrollen vorzunehmen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über die Anwendung dieses Artikels.

(4) Die Kommission achtet anhand der ihr vorliegenden Informationen, insbesondere der Informationen, die ihr nach Absatz 3 mitgeteilt werden, ständig darauf, dass die Auswirkungen dieser Abweichungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind. Sie trifft entsprechende Maßnahmen.“ Aus den in Artikel 9 geregelten Ausnahmen des strengen Schutzes wildlebender Vogelarten resultiert also zunächst wieder die Pflicht zu prüfen, ob es eine „andere zufriedenstellende Lösung“ zur gewählten Variante gibt. Dies impliziert eine Prüfung tragbarer Alternativen, die keine oder zumindest geringere Beeinträchtigungen wildlebender Vogelarten mit sich bringen.

Zudem sind die Ausnahmetatbestände der Vogelschutzrichtlinie besonders streng. Wirtschaftliche Interessen, auch wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, reichen für eine Abweichung von den artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie nicht aus. Damit wird deutlich, dass eine Abweichung hiervon nur unter engen Voraussetzungen möglich ist. Die Ausnahmeregelungen des § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG sind hier nicht gleichlautend (GELLERMANN & SCHREIBER 2007).

6. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) stellt über das Internetangebot „naturschutzinformationen-nrw.de“ eine Liste mit planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt (MTB) 5208 (Bonn) zur Verfügung. Im Weiteren wird dargelegt, ob die in dieser Liste genannten Tierarten auf dem Gelände einen Lebensraum vorfinden könnten und daher ein Vorkommen potentiell vorhanden sein könnte.

6.1. Säugetiere

Im MTB 5208 (Bonn) konnten nach LANUV (2012) 8 Fledermausarten und die Haselmaus nachgewiesen werden. Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und gelten somit als planungsrelevante Arten. Tab. 1 zeigt die im betreffenden Messtischblatt auftretenden Säugerarten und gibt eine Einschätzung des Geländes zur Eignung als potentiellen (Teil-) Lebensraum. Die Einschätzung der Lebensraumeignung erfolgt nach den Angaben von DIETZ et al. (2007). Dabei werden vor allem die Funktion der Gebäude als Wochenstuben-, Winter- und Zwischenquartier (im folgenden Quartier) betrachtet. Jagdhabitats werden von Fledermäusen eher opportunistisch genutzt.

Tab. 1: Säugerarten im MTB 5208 (Bonn) nach LANUV (2012) und potentielles Auftreten im Vorhabensbereich. RL NRW: Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. gelb unterlegt: potentiell vorkommende Arten

Art		RL NRW	Schutz	Potentielles Vorkommen/ Lebensraumeignung.
deutsch	wiss.			
Haselmaus	<i>Muscardinus avellarius</i>	G	§§/ Anh. IV	Die in den Teilbereichen vorhandenen Gebüschbestände stellen einen potentiell geeigneten Platz zur Nestanlage dar. Aufgrund der Kleinräumigkeit der vorhandenen Strukturen ist jedoch kein ausreichendes Reproduktionshabitat vorhanden und kann ein Vorkommen dieser Art ausgeschlossen werden.
Wasserschnecken	<i>Myotis daubentonii</i>	G	§§/ Anh. IV	Quartiere in Gebäuden oder Baumhöhlen. Nähe zu Gewässern als Jagdhabitat entscheidend. Lebensraumeignung nicht vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	§§/ Anh. II, IV	Wochenstuben in großen Dachstühlen von Kirchen o.ä.. Einzeltiere meist in Baumhöhlen. Bejagt alte Laubwälder. Lebensraumeignung nicht vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.

Art		RL NRW	Schutz	Potentielles Lebensraumeignung.	Vorkommen/
deutsch	wiss.				
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	§/ Anh. IV	Bejagt Wälder und jagt entlang von Hecken. Quartiere und Einzeltiere auch an Gebäuden, besonders während der Zugzeit. Vorkommen möglich.	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R	§§/ Anh. IV	Bejagt Wälder gern in der Nähe von Gewässern. Einzeltiere auch an Gebäuden, besonders während der Zugzeit. Vorkommen möglich.	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	R	§§/ Anh. IV	Bejagt Wälder gern in der Nähe von Gewässern. Einzeltiere auch an Gebäuden, besonders während der Zugzeit. Vorkommen möglich.	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	§§/ Anh. IV	Häufigste Fledermausart im urbanen Raum. Quartiere und Einzeltiere auch an Gebäuden. Vorkommen möglich.	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	G	§§/ Anh. IV	Bejagt Wälder und Hecken in reich strukturierten Landschaften. auch auf Parks und Friedhöfen. Quartiere und Einzeltiere auch an Gebäuden. Vorkommen möglich.	
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	R	§§/ Anh. IV	Tritt in der Region nur im Herbst/ Winter auf, dann auch an Gebäuden. Vorkommen möglich.	

6.2. Vögel

Sämtliche europäische Vogelarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Die Bundesartenschutzverordnung stuft darüber hinaus einige Arten als streng geschützt ein. Die im MTB 5208 vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten werden im Folgenden aufgeführt und differenziert betrachtet. In Tab. 2 wird die Lebensraumeignung des Vorhabensbereichs für alle planungsrelevanten Vogelarten abgeschätzt. Die Grundlage dafür bilden die Arbeiten von ANDRETZKE et al. (2005), BAUER et al. (2005a, b) und BLOTZHEIM (1987).

Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten im MTB 5208 (Bonn) nach LANUV (2012) und potentiell Auftreten im Vorhabensbereich. RL NRW: Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, V = zurückgehend (Vorwarnliste), R = arealbedingt selten, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt N = von Schutzmaßnahmen abhängig, S = aufgrund von Schutzmaßnahmen, I = gefährdete wandernde Art, II = Durchzügler. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; Anh. I bzw. Art. 4(2) = Art des Anhangs I bzw. nach Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie-Richtlinie, gelb unterlegt: potentiell vorkommende Arten

Art		RL NRW	Schutz	Potentielles Vorkommen/ Lebensraumeignung
deutsch	wiss.			
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	§§	Brüdet in großen Horsten in Bäumen mit ausgedehnter Krone und guter Deckung. Keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	§§	Brüdet in mittelgroßen Horsten in Bäumen, die eine gute Deckung bieten, gerne in Nadelbäumen. Keine geeigneten Brutstätten vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	§/ Anh. IV (II)	Brüdet an Gewässern mit Röhrichbestand. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	*	§§/ Anh. I	Brüdet an Steilufern von Fließgewässern. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	2	§/Art. IV (II)	Brüdet an Gewässern. Kein geeigneter Lebensraum vorhanden. Kein Vorkommen.
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	§/Art. IV (II)	Brüdet an Gewässern. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	§/Art. IV (II)	Bewohner offener Landschaften. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	*	§	Brüdet kolonieweise in großen Horsten in alten Baumgruppen. Meist an Gewässern. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	k.A.	§/ Anh. IV (II)	Bewohner halboffener Landschaften, gerne Obstwiesen. Brüdet hier in Baumhöhlen. Brüdet an Gewässern. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.

Art		RL NRW	Schutz	Potentielles Vorkommen/ Lebensraumeignung
deutsch	wiss.			
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	k.A.	§/ Anh. IV (II)	Brütet in Baumhöhlen an Gewässern. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	§§	Brütet in großen Horsten in alten Bäumen. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	§§/ Art. IV (II)	Bodenbrüter auf steinigen, trockenen Flächen, gern an Gewässern. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2	§	Bodenbrüter auf landw. Nutzflächen und Brachen. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	§	Gebäudebrüter in selbstgebauten Lehmnestern. Gerne unter Traufen. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	§	Waldbewohner, der auf ein reiches Todholzangebot als Nahrungsgrundlage und zur Anlage von Höhlen angewiesen ist. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	§§/ Anh. I	Nutzt gerne Nisthilfen an hohen Gebäuden, ansonsten Felsbrüter. Keine geeigneten Brutplätze vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	§§	Nutzt gerne Nisthilfen an Gebäuden, auch Simse oder Dachvorsprünge. Keine geeigneten Brutplätze vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	§	Brütet gerne in offenen Viehställen und – unterständen. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	VS	§/ Anh. I	Bewohner offener und halboffener Landschaften mit vor allem Hecken. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Mittelmeermöwe	<i>Larus (c.) michahellis</i>	R	§	Brütet im Binnenland meist an Gewässern mit Kiesbänken. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	§	Brütet in Büschen auf Brachflächen, Heiden und Offenlandbereichen. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.

Art		RL NRW	Schutz	Potentielles Vorkommen/ Lebensraumeignung
deutsch	wiss.			
Nachtigall	<i>Lusciniamegar hyncos</i>	3	§/ Art. IV (II)	Brütet in dichten Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern, gerne entlang von Gräben und kleinen Wasserläufen. Bei entsprechender Strukturierung auch in Gärten. Bruthabitate sind gekennzeichnet durch eine ausgeprägte Falllaubdecke als Nahrungssuchraum, verbunden mit Bereichen einer dichten und hohen Krautschicht aus Hochstauden, Brennnesseln und Rankpflanzen als Neststandort. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	k.A.	§/ Anh. I	Brütet an Gewässern. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	k.A.	§/ Art. IV (II)	Brütet an Gewässern. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	R	§§/ Anh. I	Brütet in größeren Horsten, gern an Gewässern. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	§§/ Anh. I	Brütet in größeren Horsten an Waldrändern und Baumreihen in der Nähe zu geeigneten Jagdhabitaten (v.a. Grünland). Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	1	§/ Art. IV (II)	Brütet in hohen Bäumen, gern in Au- und Galeriewäldern oder in alten Laubwaldbeständen. Auch in Parks. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	§§/Anh. I	Brütet in großen Horsten in der Nähe zu Gewässern. Kein geeigneter Lebensraum vorhanden. Kein Vorkommen.
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	§	Bodenbrüter in Offenlandschaften, meist Ackerbaugebiete. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	§	Brütet an Gewässern. Kein geeigneter Lebensraum vorhanden. Kein Vorkommen.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	§§/Art. IV (II)	Koloniebrüter in grabfähigen Steilwänden. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	3	§/Art. IV (II)	Brütet in Halboffen- und Offenlandschaften. Gern auf Brachen oder an Gräben mit hohen Singwarten. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.

Art		RL NRW	Schutz	Potentielles Vorkommen/ Lebensraumeignung
deutsch	wiss.			
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	§§	Brüdet in Nestern, meist in Waldrandlagen, Gewässernähe als entscheidend angegeben. Auch in Siedlungen. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	§§	Höhlenbrüter, meist in Schwarzspechthöhlen in Landschaften mit hohem Waldanteil. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Kiebitz (Brutvogel und Rastvogel)	<i>Vanellus vanellus</i>	3	§§/ Art. IV (II)	Bodenbrüter auf Grünlandflächen oder Äckern. Rastet in Offenlandhabitaten. Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.

6.3. Amphibien

Sämtliche auf dem MTB 5208 (Bonn) gelisteten Amphibienarten benötigen zumindest temporäre Gewässer zur Ablage von Laich. Ebenso sind hohe Ansprüche an den Landlebensraum gegeben. Durch das Fehlen von potentiellen Laichgewässern im Vorhabensbereich und dessen nähere Umgebung kann ein Vorkommen von Amphibienarten, die von der geplanten Maßnahme betroffen sein könnten ausgeschlossen werden.

Tab. 3: Amphibienarten im MTB 5208 (Bonn) nach LANUV (2012) und potentielles Auftreten im Vorhabensbereich. RL NRW: Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, gelb unterlegt: potentiell betroffene Arten.

Art		RL NRW	Schutz	Potentielles Vorkommen/ Lebensraumeignung
deutsch	wiss.			
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	§§/ Anh.IV	Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Wechselkröte	<i>Bufo stviridis</i>	2	§/ Anh.IV	Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	*	§§/ Anh. IV	Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	§§/Anh. II,IV	Keine Lebensraumeignung vorhanden. Kein potentielles Vorkommen.

6.4. Reptilien

Die Zauneidechse ist eine Wärme liebende Art, die vor allem Brachen und Rohbodenhabitate mit ausreichend Versteck- und Sonnenplätzen besiedelt. Ebenso werden Waldränder, Heckensäume und Grabenränder, Bahndämme und Böschungen besiedelt (BLANKE 2010). Verstecke befinden sich meist in und unter liegendem Todholz, zur Eiablage werden grabfähige Bereiche benötigt (BLAB & VOGEL 2002), manchmal werden Eier auch unter Steinen und in Todholz/Mulch abgelegt (BLANKE 2010). Winterschlaf wird häufig in Kleinsäugerbauen oder anderen unterirdischen Höhlungen gehalten (SIMMS 1970). Diese Lebensraumrequisiten sind im Übergangsbereich zur Bahnlinie vorhanden, wenn auch teilweise nur in geringem Umfang (Inkubationsflächen).

Tab. 4: Reptilien im MTB 5208 (Bonn) nach LANUV (2012) und potentiell Auftreten im Vorhabensbereich. RL NRW: Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Art		RL NRW	Schutz	Potentielles Vorkommen/ Lebensraumeignung
deutsch	wiss.			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	§§/ Anh.IV	Aufgrund des pot. Vorkommens von Eidechsen und dem Vorhandensein von notwendigen Lebensraumrequisiten Vorkommen möglich.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2	§§/ Anh.IV	Notwendige Lebensraumrequisiten vorhanden. Vorkommen möglich.
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	§§/ Anh.IV	Notwendige Lebensraumrequisiten im Bereich des Bahndamms potentiell vorhanden. Vorkommen möglich.

6.5. Schmetterlinge

Auf dem MTB 5208 sind als planungsrelevante Schmetterlingsarten der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Nachtkerzen-Schwärmer aufgelistet. Beide Art sind auf das Vorkommen von speziellen Futterpflanzen angewiesen. Der Ameisenbläuling benötigt den Wiesenknopf, ebenso wie die Wirtsameisen, der Nachtkerzenschwärmer ist auf das Vorhandensein von Weidenröschen (*Epilobium angustifolium*), Nachtkerzen (*Oenothera diennis*) oder Gartenpflanzen wie Fuchsien (*Fuchsia. spc.*) als Futterpflanzen für die Raupen angewiesen. Geeignete Futterpflanzen konnten bei der Begehung nur für den Nachtkerzenschwärmer entdeckt werden.

Tab. 5: Schmetterlingsarten im MTB 5208 (BONN) nach LANUV (2012) und potentiell Auftreten im Vorhabensbereich. RL NRW: Rote Liste-Status in Nordrhein- Westfalen: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, * = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntem Ausmaßes, R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet. Schutz: Schutzstatus nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt; II, IV = Art des Anhangs II bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Art		RL NRW	Schutz	Potentielles Vorkommen/ Lebensraumeignung
deutsch	wiss.			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	2S	§§/ Anh. IV	Durch das Fehlen elementarere Lebensraumrequisiten wie Feuchtwiesen und der essentiell notwendigen Futterpflanzen. Vorkommen auszuschließen
Nachtkerzen-Schwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	R	§§/ Anh. IV	Ein geringes Vorkommen von potentiellen Futterpflanzen für die Art (gemeine Nachtkerze (<i>Oenothera biennis</i>)) lässt einen Anfangsverdacht eines Vorkommens zu. Vorkommen möglich.

7. Mögliche Betroffenheit der potentiellen und aktuellen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Für die planungsrelevanten Arten, die für das MTB 5208 genannt sind, kann ein potentielles Vorkommen nicht ausgeschlossen werden. Im Folgenden werden potentielle Vorkommen der planungsrelevanten Arten auf eine Betroffenheit durch die geplante Umbaumaßnahme überprüft.

7.1. Analyse der potentiellen Betroffenheit

Tab. 6: Beschreibung möglicher Betroffenheit der einzelnen Arten

Art		Potentielle Betroffenheit
deutsch	wiss.	
Säugetiere		
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Durch die Abrissmaßnahmen gehen potentielle Quartiere verloren. Betroffenheit möglich.
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Durch die Abrissmaßnahmen gehen potentielle Quartiere verloren. Betroffenheit möglich.
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Durch die Abrissmaßnahmen gehen potentielle Quartiere verloren. Betroffenheit möglich.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Durch die Abrissmaßnahmen gehen potentielle Quartiere verloren. Betroffenheit möglich.
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Durch die Abrissmaßnahmen gehen potentielle Quartiere verloren. Betroffenheit möglich.
Zweifarbfloderm Maus	<i>Vespertilio murinus</i>	Durch die Abrissmaßnahmen gehen potentielle Quartiere verloren. Betroffenheit möglich.
Reptilien		
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Aufgrund des pot. Vorkommens von Eidechsen und dem Vorhandensein von notwendigen Lebensraumrequisiten Vorkommen möglich.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Durch die Überbauung des Geländes kann potentieller Lebensraum für die Zauneidechse verloren gehen. Gerade entlang der Bahntrasse scheint der Boden grabfähig und damit als Inkubationsfläche geeignet. Betroffenheit möglich.
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Notwendige Lebensraumrequisiten im Bereich des Bahndamms potentiell vorhanden. Betroffenheit möglich.
Schmetterlinge		
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Durch die Überbauung des Geländes kann potentieller Lebensraum für die Art (bzw. deren Futterpflanzen) verloren gehen. Betroffenheit möglich.

8. Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit

8.1. Vermeidungsmaßnahmen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den Artikeln 12, 13 und 16 FFH-Richtlinie und Artikeln 5, 7 und 9 Vogelschutzrichtlinie zu verhindern. Vorhabensbedingt können für im Vorhabensbereich auftretende, planungsrelevante Arten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten. Um Beeinträchtigungen zu vermeiden und so ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu verhindern, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V1: Ökologische Baubegleitung

Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten an den Gebäuden und dem damit einhergehenden potentiellen Quartierverlust muss eine **Begutachtung auf Besatz durch Fledermäuse** erfolgen. Potentiell nutzbare Ritzen und Spalten müssen wirkungsvoll verschlossen werden, oder größere Bereiche nach Begutachtung mit einer Plane abgehängt werden, so dass der Zugang zu Ritzen und Spalten verhindert wird. Dies kann je nach Baufortschritt abschnittsweise geschehen.

V2: Bauzeitenbeschränkung

Sämtliche **Rodungsmaßnahmen** von Hecken und Gehölzen sind **außerhalb der Vogelbrutzeit, folglich im Zeitraum 1. Oktober bis 30. Februar** durchzuführen.

Die Anlage der Zulieferstraße (Osten parallel zur Bahntrasse) und die damit einhergehende **Beseitigung der vorhandenen Rohbodenfläche, darf nur während der Zeit vom 15. April bis 15. Mai stattfinden**, während der Aktivitätsphase der Zauneidechse und vor der Inkubationszeit (Eiablage), damit die Tiere mobil sind und noch keine Gelege von der Maßnahme betroffen sind (BLANKE 2010). Dies kann durch ein Abschieben und Vorbereiten dieses Bereiches geschehen, die Anlage der Straße muss nicht abgeschlossen sein (vgl. auch V3).

In den Wintermonaten ist nicht auszuschließen, dass überwinternde Tiere im Boden getötet werden, daher sind in diesem Zeitraum Bautätigkeiten in Zusammenhang der Rohbodenfläche nicht durchzuführen.

V3: Schutzmaßnahme Reptilien

Um ein Eindringen von Reptilien in den Baubereich zu verhindern, ist ein **Schutzzaun entlang der Bahntrasse** zu errichten. Dieser Zaun sollte vor der Aktivitätsphase (**1. März bis 1. November**) der Tiere angelegt werden und bis zum Ende der Baumaßnahme aufrechterhalten bleiben. Der Schutzzaun sollte von einem fachkundigen Herpethologen so angelegt werden, dass potentielle Überwinterungsplätze (z.B. Nagerbauten) berücksichtigt werden.

V4: Beschränkung des Gehölzrückschnittes

Um Beeinträchtigungen vor allem für die vorkommenden Reptilien weiter zu reduzieren, sind die **Gehölzrückschnitte und Rodungsarbeiten im Bereich der Bahntrasse auf ein Minimum zu reduzieren**. Einzelne Elemente dürfen entfernt werden, aber die Struktur muss ihren ursprünglichen Charakter weitestgehend beibehalten.

V5: Schutzmaßnahme Nachtkerzenschwärmer

Die **aufgefundenen pot. Futterpflanzen** sind mit einem Teil des umgebenden Erdreichs im Vorfeld der Baumaßnahme, außerhalb der für diese Art sensiblen Zeiträume (TRAUTNER & HERMANN 2011); ***im Zeitraum zwischen August und April*** in einen geeigneten Ersatzlebensraum (Grünanlage) ***umzupflanzen***.

8.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Ziel der Festlegung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist es, den Erhalt der ökologischen Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten und damit eine Zulässigkeit des Antrags nach §44 Abs. 5 herzustellen:

A1: Installation von Fledermausquartieren

Durch den Rückbau und Umbau der Gebäude verlieren 6 Fledermausarten potentielle Einzelquartiere. Um den Verlust dieser möglichen Quartiere zu kompensieren, sind im direkten Umfeld am vorhandenen Baum- oder Gebäudebestand (z.B. im Bereich der Friedhofsfläche oder im Bereich der Bonner Straße) **vor Abriss oder Beeinträchtigung der Gebäude** künstliche Fledermausquartiere anzubringen (siehe auch Anlage 1 im Anhang). Dazu wird die Kombination folgender Kastentypen der Firma Schwegler und/oder Hasselfeldt oder vergleichbarer Modelle anderer Hersteller vorgeschlagen:

Anbringen von insgesamt 8 Fledermausflachkästen für den Sommer an 4 Standorten in Gruppen von 2 Kästen: Insgesamt 4 x FSPK (Hasselfeldt) oder 1FF (Schwegler), sowie 4 x FGRH (Hasselfeldt).

A2: Anlage von Inkubationsflächen und Verstecken für Eidechsen

An **zwei Standorten** auf dem Gelände (Grünanlagen in Bahn-Nähe) sollen **kleine Gruben** (ca. 50 cm tief, 2m² Fläche; ca. 0,8 bis 1 m Breite) mit Sand und feinem Kies gefüllt werden. Die Standorte sollten möglichst wenig vom Schattenwurf umliegender Bäume / Gebäude erfasst werden.

Mit dem anfallenden Material der Fällarbeiten wird **ein Todholzhaufen** mit einigen dicken Stämmen (z.B. anfallende Stämme bei Rodung der Parkplatzfläche im Südwesten) auf der Fläche im Nordosten **angelegt. Diese Maßnahmen sind vor einer Beeinträchtigung des Reptilienlebensraums, im Zeitraum bis zum 01. März durchzuführen.** Die genaue Lage der Maßnahme (siehe auch Anlage 1 im Anhang) sollte in Abstimmung mit einem fachkundigen Herpetologen abgestimmt werden.

A3: Anlage Futterpflanzen für den Nachtkerzenschwärmer.

Um die potentiell vorhandene Population zu stärken sind **vor dem Umpflanzen der bestehenden Futterpflanzen ca. 30 heimische Pflanzen der Familie der Weidenröschen (*Epilobium*)** anzupflanzen. Die genaue Lage der Anpflanzung sollte in Abstimmung mit der Stadt Bornheim und dem Bauträger vereinbart werden und kann im unmittelbaren räumlichen Bezug (bis ca. 250 m um den Fundort der Futterpflanzen) erfolgen (möglicher Standort vgl. auch Anlage 1).

9. Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Folgenden wird bewertet, ob eine mögliche Betroffenheit eines potentiellen Vorkommens einer planungsrelevanten Tierart unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (V1-4) und Ausgleichsmaßnahmen (A1-3) zu einem Eintritt eines Verbotstatbestands nach §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommt.

Art		Artenschutzrechtliche Betroffenheit
deutsch	wiss.	
Säugetiere		
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Durch Maßnahme V1 Reduzierung des Tötungsrisikos; keine erhebliche Störung aufgrund der bestehenden Vorbelastung; durch Maßnahme A1 Erhalt der ökologischen Funktion im räuml. Zusammenhang, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das Vorhaben zulässig: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Durch Maßnahme V1 Reduzierung des Tötungsrisikos; keine erhebliche Störung aufgrund der bestehenden Vorbelastung; durch Maßnahme A1 Erhalt der ökologischen Funktion im räuml. Zusammenhang, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das Vorhaben zulässig: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Durch Maßnahme V1 Reduzierung des Tötungsrisikos; keine erhebliche Störung aufgrund der bestehenden Vorbelastung; durch Maßnahme A1 Erhalt der ökologischen Funktion im räuml. Zusammenhang, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das Vorhaben zulässig: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Durch Maßnahme V1 Reduzierung des Tötungsrisikos; keine erhebliche Störung aufgrund der bestehenden Vorbelastung; durch Maßnahme A1 Erhalt der ökologischen Funktion im räuml. Zusammenhang, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das Vorhaben zulässig: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Durch Maßnahme V1 Reduzierung des Tötungsrisikos; keine erhebliche Störung aufgrund der bestehenden Vorbelastung; durch Maßnahme A1 Erhalt der ökologischen Funktion im räuml. Zusammenhang, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das Vorhaben zulässig: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG

Art		Artenschutzrechtliche Betroffenheit
deutsch	wiss.	
Säugetiere		
Zweifarbfliege	<i>Vespertilio murinus</i>	Durch Maßnahme V1 Reduzierung des Tötungsrisikos; keine erhebliche Störung aufgrund der bestehenden Vorbelastung; durch Maßnahme A1 Erhalt der ökologischen Funktion im räuml. Zusammenhang, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das Vorhaben zulässig: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG
Reptilien		
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen (V2, V3); keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund bestehender Vorbelastung; keine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, da der Eingriff nur randlich zu pot. Lebensstätten stattfindet und auf ein Minimum beschränkt ist (V4): Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr.1 bis 3 BNatSchG.
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen (V2, V3); keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund bestehender Vorbelastung; durch Maßnahme V4 & A2 Erhalt der ökologischen Funktion im räuml. Zusammenhang, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das Vorhaben zulässig: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen (V2, V3); keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund bestehender Vorbelastung; durch Maßnahme V4 & A2 Erhalt der ökologischen Funktion im räuml. Zusammenhang, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das Vorhaben zulässig: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.
Schmetterlinge		
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	Keine Entnahme, Tötung, Beschädigung oder Zerstörung von Individuen (V5); keine erhebliche Störung von Tieren aufgrund bestehender Vorbelastung; durch Maßnahme A3 Erhalt der ökologischen Funktion im räuml. Zusammenhang, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist das Vorhaben zulässig: Kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG.

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (V1-5) und der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (A1-3) kann ein Eintreten eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) ausgeschlossen werden, bzw. die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. **Dadurch ist das Vorhaben nach § 44 Abs. 5 zulässig.**

Eine Überprüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für das geplante Bauvorhaben in Bornheim Roisdorf ist demnach nicht erforderlich.

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft angefertigt.

Für die Richtigkeit, Troisdorf, den 18.10.2012

BÜRO FÜR FAUNISTIK &
FREILANDFORSCHUNG
JENS TRASBERGER
EMIL-MÜLLER-STR. 17
53840 TROISDORF



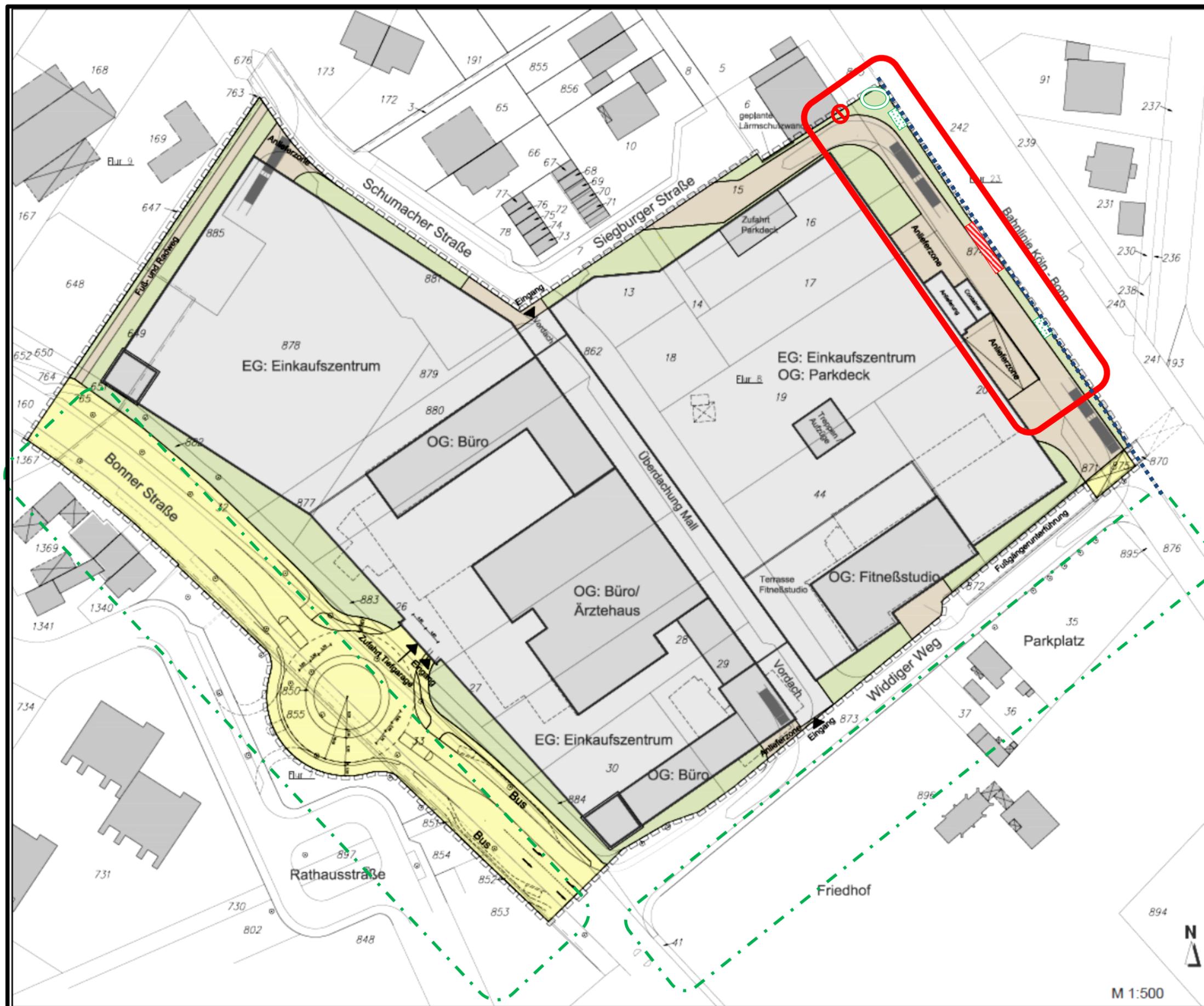
10. Literatur

- ANDRETZKE, H., SCHIKORE, T. & K. SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. – In: SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 135-695.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes – Sperlingsvögel. – 2. Aufl., AULA-Verlag, Wiebelsheim: 622 S.
- BLAB & VOGEL (1996): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. – BLV Verlagsgesellschaft mbH, München, Wien, Zürich: 159 S.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Laurenti, Bielefeld: 160 S.
- BLOTZHEIM (1987): Handbuch der Vögel Mitteleuropas / Hrsg. von Urs N. Glutz von Blotzheim. Bearb. von Kurt M. Bauer u. Urs N. Glutz von Blotzheim. – Wiesbaden: Aula-Verlag, Teilw. in d. Akad. Verl.-Ges., Wiesbaden. – Akad. Verl.-Ges Frankfurt am Main
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Franckh-Kosmos, Stuttgart: 399 S.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W. D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel: 273 S.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schr.R. Natur und Recht 7: 505 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR-, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEINWESTFALEN) (2012b): Ampelbewertung planungsrelevante Arten NRW – 13.01.2012 (Entwurf: Dr. Kaiser) (http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR-, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2012): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5208>), Stand: 28.09.2012.
- SIMMS, C. (1970): Lives of British Lizards. - Norwich (Goose & Son).
- TRAUTNER J & G. HERMANN (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht, NUL 43 (11), 343-349.

11. Anlagen

Anlage 1: Kartographische Darstellung Maßnahmenplan Schutz und Ausgleichsmaßnahmen

Anlage 2: Art-für-Art Protokolle



- Hauptbereich Ausgleichs- & Schutzmaßnahmen
- ⊘ Umzupflanzende Nachtkerzen
- Anlage Todholzhauften für Reptilien (genaue Lage)
- Anlage Inkubationsflächen für Reptilien (mögl. Lage)
- Anpflanzung Weidenröschen (mögl. Lage)
- Ausgleichsmaßnahme Fledermäuse (mögl. Flächen)
- Schutzzaun Reptilien (genaue Lage)

**Faunistische Potentialanalyse
und artenschutzrechtliche
Einschätzung - 089 EKZ Bonner
Straße – Bornheim Roisdorf**

**Anlage 1 : Maßnahmenplan
Schutz - &
Ausgleichsmaßnahmen**

Büro für Faunistik & Freilandforschung
Dipl.-Biol. Jens Trasberger
Emil-Müller-Str. 17
53840 Troisdorf
info@faunistik-gutachten.de
Tel.: 02241 / 90 55 55 6

Bearbeitung: J. Trasberger

Datum: 16.10.2012

Kartengrundlage B-plan Ro 17 Stadt Bornheim

M 1:500



B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 5208
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ul style="list-style-type: none"> - Potenzielle Ruhestätten für Einzeltiere in den vorhabensbedingt beeinträchtigten Gebäuden möglich. - Mögliche Betroffenheit durch Tötung von einzelnen Individuen und Zerstörung von Ruhestätten von Einzeltieren, aufgrund des Rückbaus der Gebäude, zudem indirekte Auswirkungen durch mögliche Störungen. 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Baubegleitung und Kontrolle pot. Quartiere unmittelbar vor Baubeginn (Maßnahme V1). - Schaffung neuer potentieller Quartiere vor Durchführung des Vorhabens im Rahmen der Maßnahme A1. 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ul style="list-style-type: none"> - Keine individuellen Störungen der Art aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Erheblichkeit deshalb auszuschließen. - Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine besondere Bedeutung der Gebäude als Quartierstandorte ausgeschlossen werden kann und neue potenzielle Quartiere geschaffen werden. 		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>R/V</td></tr></table>	V	R/V	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">5208</td></tr></table>	5208									
V														
R/V														
5208														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td style="background-color: #90EE90; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>grün</td><td style="margin-left: 20px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: #FFFF00; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>gelb</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: #FF0000; width: 20px; height: 10px; display: inline-block;"></td><td>rot</td><td style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		grün	günstig		gelb	ungünstig / unzureichend		rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
	grün	günstig												
	gelb	ungünstig / unzureichend												
	rot	ungünstig / schlecht												
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>- Potenzielle Ruhestätten für Einzeltiere in den vorhabensbedingt beeinträchtigten Gebäuden möglich.</p> <p>- Mögliche Betroffenheit durch Tötung von einzelnen Individuen und Zerstörung von Ruhestätten von Einzeltieren, aufgrund des Rückbaus der Gebäude, zudem indirekte Auswirkungen durch mögliche Störungen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>- Ökologische Baubegleitung und Kontrolle pot. Quartiere unmittelbar vor Baubeginn (Maßnahme V1).</p> <p>- Schaffung neuer potentieller Quartiere vor Durchführung des Vorhabens im Rahmen der Maßnahme A1.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>- Keine individuellen Störungen der Art aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Erheblichkeit deshalb auszuschließen.</p> <p>- Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine besondere Bedeutung der Gebäude als Quartierstandorte ausgeschlossen werden kann und neue potenzielle Quartiere geschaffen werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%; vertical-align: top;"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> </td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: bottom;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center; vertical-align: bottom;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"> 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? </td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center; vertical-align: bottom;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen R / *	Messtischblatt 5208
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ul style="list-style-type: none"> - Potenzielle Ruhestätten für Einzeltiere in den vorhabensbedingt beeinträchtigten Gebäuden möglich. - Mögliche Betroffenheit durch Tötung von einzelnen Individuen und Zerstörung von Ruhestätten von Einzeltieren, aufgrund des Rückbaus der Gebäude, zudem indirekte Auswirkungen durch mögliche Störungen. 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Baubegleitung und Kontrolle pot. Quartiere unmittelbar vor Baubeginn (Maßnahme V1). - Schaffung neuer potentieller Quartiere vor Durchführung des Vorhabens im Rahmen der Maßnahme A1. 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ul style="list-style-type: none"> - Keine individuellen Störungen der Art aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Erheblichkeit deshalb auszuschließen. - Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine besondere Bedeutung der Gebäude als Quartierstandorte ausgeschlossen werden kann und neue potenzielle Quartiere geschaffen werden. 		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; width: 60px; margin: 0 auto;">5208</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)														
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Braunes Langohr (Plecotus auritus)														
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art														
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table>	2	G	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5208</td></tr></table>	5208									
2														
G														
5208														
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht							
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig													
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend													
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht													
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>- Potenzielle Ruhestätten für Einzeltiere in den vorhabensbedingt beeinträchtigten Gebäuden möglich.</p> <p>- Mögliche Betroffenheit durch Tötung von einzelnen Individuen und Zerstörung von Ruhestätten von Einzeltieren, aufgrund des Rückbaus der Gebäude, zudem indirekte Auswirkungen durch mögliche Störungen.</p>														
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements														
<p>- Ökologische Baubegleitung und Kontrolle pot. Quartiere unmittelbar vor Baubeginn (Maßnahme V1).</p> <p>- Schaffung neuer potentieller Quartiere vor Durchführung des Vorhabens im Rahmen der Maßnahme A1.</p>														
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)														
<p>- Keine individuellen Störungen der Art aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Erheblichkeit deshalb auszuschließen.</p> <p>- Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine besondere Bedeutung der Gebäude als Quartierstandorte ausgeschlossen werden kann und neue potenzielle Quartiere geschaffen werden.</p>														
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: center;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table>			1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein												

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zweifarbfladermaus (Vespertilio murinus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland D Nordrhein-Westfalen R / D	Messtischblatt 5208
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ul style="list-style-type: none"> - Potenzielle Ruhestätten für Einzeltiere in den vorhabensbedingt beeinträchtigten Gebäuden möglich. - Mögliche Betroffenheit durch Tötung von einzelnen Individuen und Zerstörung von Ruhestätten von Einzeltieren, aufgrund des Rückbaus der Gebäude, zudem indirekte Auswirkungen durch mögliche Störungen. 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Ökologische Baubegleitung und Kontrolle pot. Quartiere unmittelbar vor Baubeginn (Maßnahme V1). - Schaffung neuer potentieller Quartiere vor Durchführung des Vorhabens im Rahmen der Maßnahme A1. 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ul style="list-style-type: none"> - Keine individuellen Störungen der Art aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Erheblichkeit deshalb auszuschließen. - Die ökologische Funktion der Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine besondere Bedeutung der Gebäude als Quartierstandorte ausgeschlossen werden kann und neue potenzielle Quartiere geschaffen werden. 		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schlingnatter (Coronella austriaca)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5208</td></tr></table>	5208			
3								
2								
5208								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<ul style="list-style-type: none"> - randlicher Eingriff in den potentiellen Lebensraum dieser Art. - Mögliche Betroffenheit durch Tötung von einzelnen Individuen und Zerstörung von Ruhestätten von Einzeltieren, aufgrund der Gehölzrückschnitte und Eingriffe im Bahndamm nahen Bereich, zudem indirekte Auswirkungen durch mögliche baubedingte Störungen. 								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Beeinträchtigung durch Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V2). - Verhinderung der Tötung durch Schutzmaßnahme am Baufeldrand (Maßnahme V3). - Minimierung des pot. Lebensraumverlustes durch Beschränkung des Gehölzrückschnitts (Maßnahme V4). - Habitatoptimierung durch Anlage von Totholzhaufen (Maßnahme A2). 								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<ul style="list-style-type: none"> - Keine individuellen Störungen der Art aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Erheblichkeit deshalb auszuschließen. - Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine besondere Bedeutung des beeinträchtigten Areals ausgeschlossen werden kann, und Eingriffe Beschränkt, sowie ausgeglichen werden. 								
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zauneidechse (Lacerta agilis)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5208</td></tr></table>	5208			
V								
2								
5208								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input checked="" type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<ul style="list-style-type: none"> - randlicher Eingriff in den potentiellen Lebensraum dieser Art. - Mögliche Betroffenheit durch Tötung von einzelnen Individuen und Zerstörung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Einzeltieren, aufgrund der Gehölzrückschnitte und Eingriffe im Bahndamm nahen Bereich (Verlust von Inkubationsflächen), zudem indirekte Auswirkungen durch mögliche baubedingte Störungen. 								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Beeinträchtigung durch Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V2). - Verhinderung der Tötung durch Schutzmaßnahme am Baufeldrand (Maßnahme V3). - Minimierung des pot. Lebensraumverlustes durch Beschränkung des Gehölzrückschnitts (Maßnahme V4). - Habitatoptimierung durch Anlage von Totholzhaufen und neuen Inkubationsflächen (Maßnahme A2). 								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<ul style="list-style-type: none"> - Keine individuellen Störungen der Art aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Erheblichkeit deshalb auszuschließen. - Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine besondere Bedeutung des beeinträchtigten Areals weitgehend ausgeschlossen werden kann, und Eingriffe beschränkt, sowie ausgeglichen werden. 								
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mauereidechse (Podarcis muralis)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	Messtischblatt <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>5208</td></tr></table>	5208			
V								
2								
5208								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>- randlicher Eingriff in den potentiellen Lebensraum dieser Art.</p> <p>- Mögliche Betroffenheit durch Tötung von einzelnen Individuen und Zerstörung von pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Einzeltieren, aufgrund der Gehölzrückschnitte und Eingriffe im Bahndamm nahen Bereich (Verlust von Inkubationsflächen), zudem indirekte Auswirkungen durch mögliche baubedingte Störungen.</p>								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
<p>- Minimierung der Beeinträchtigung durch Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V2).</p> <p>- Verhinderung der Tötung durch Schutzmaßnahme am Baufeldrand (Maßnahme V3).</p> <p>- Minimierung des pot. Lebensraumverlustes durch Beschränkung des Gehölzrückschnitts (Maßnahme V4).</p> <p>- Habitatoptimierung durch Anlage von Totholzhaufen und neuen Inkubationsflächen (Maßnahme A2).</p>								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>- Keine individuellen Störungen der Art aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Erheblichkeit deshalb auszuschließen.</p> <p>- Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine besondere Bedeutung des beeinträchtigten Areals weitgehend ausgeschlossen werden kann, und Eingriffe beschränkt, sowie ausgeglichen werden.</p>								
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland R Nordrhein-Westfalen R	Messtischblatt 5208
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ul style="list-style-type: none"> - Eingriff in den potentiellen Lebensraum dieser Art. - Mögliche Betroffenheit durch Tötung von einzelnen Individuen (v.A. Raupen) und Zerstörung von pot. Futterpflanzen. 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Minimierung der Beeinträchtigung durch gezielte Bauzeitenbeschränkung und umpflanzen der Futterpflanzen(Maßnahme V5). - Anlage neuer Futterpflanzen im räuml. Bezug (Maßnahme A3). 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<ul style="list-style-type: none"> - Keine individuellen Störungen der Art aufgrund von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Erheblichkeit deshalb auszuschließen. - Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt, da eine besondere Bedeutung des beeinträchtigten Areals aufgrund der geringen Ausprägung der Futterpflanzen ausgeschlossen werden kann, und Eingriffe beschränkt, sowie ausgeglichen werden. 		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		